

40. Beschränkt sich die Strafvorschrift in §. 33 des preussischen Gesetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873, betr. Einführung einer Klassen- u. Steuer (G.S. 1851 S. 193, 1873 S. 213), auf den Fall einer von der Bezirkskommission zu entscheidenden Steuerreklamation, oder erstreckt sie sich auch auf den Fall einer bei der Einschätzungskommission angebrachten Remonstration?

St.G.B. §. 263.

II. Strafsenat. Ur. v. 16. Oktober 1888 g. J. Rep. 2290/88.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Die Einkommensteuer-Einschätzungskommission für den Stadtkreis Stettin hatte den Angeklagten für das Etatsjahr 1. April. 1887/88 zur 2. Stufe der klassifizierten Einkommensteuer mit dem Betrage von 108 M jährlich veranlagt. Hiergegen remonstrirte der Angeklagte. Infolgedessen wurde von dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission ein Mitglied derselben, nämlich der Kaufmann M., mit der Erörterung der Remonstration beauftragt. Diesem machte der Angeklagte wissenschaftlich falsche Angaben über angeblich auf seinen Grundstücken lastende Hypothekenschulden und erlangte dadurch von der Einschätzungskommission eine Herabsetzung in die erste Stufe der Einkommensteuer. Deswegen ist gegen den Angeklagten aus §. 33 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (G.S. S. 193), welches Gesetz durch die Gesetze vom 25. Mai 1873 (G.S. S. 213) und 12. März 1877 (G.S. S. 19) in verschiedenen Punkten geändert worden ist, Geldstrafe und für den Unvermögensfall Haft verhängt. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Nichtanwendung des §. 263 St.G.B.'s, indem sie ausführt: die Strafbestimmung des §. 33 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 beziehe sich nur auf die bei Erörterung einer Reklamation gemachten Angaben, unter Reklamation sei die von der Bezirkskommission nach §. 23 desselben Gesetzes zu entscheidende Beschwerde zu verstehen, hier liege aber eine Remonstration vor, folglich schließe §. 33 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 hier nicht — wie in dem im Urtheile des Senats vom 13. Juli 1886,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 293, erörterten Falle — die Betrugsstrafe aus.

Der Auffassung der Revision kann nicht beigetreten werden.

Zunächst ist ein innerer Grund nicht erkennbar, weshalb für die bei dem Einschätzungsverfahren gemachten falschen Angaben ein Unterschied aufgestellt werden soll: ob sie aus Anlaß einer Remonstration oder aus Anlaß einer an eine höhere Instanz gehenden Reklamation vorgebracht sind. Ganz irrationell wäre es aber, im ersteren Falle — der doch, wenn überhaupt ein Unterschied aufgestellt werden kann, eher eine mildere Beurteilung verdient — die härtere Betrugsstrafe und nur im letzteren Falle die mildere Defraudationsstrafe eintreten zu lassen. Um eine derartige Beurteilung zu rechtfertigen, müßten äußerst zwingende Gründe vorliegen. Aber weder der Wortlaut, noch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes stehen der Ansicht der Staatsanwaltschaft zur Seite.

Der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer

Nr. 10 der Drucksachen der 2. Kammer 1850/51, ließ gegen die Schätzung der Einschätzungskommission keine Gegenvorstellung, sondern nur die Berufung auf die Entscheidung der Bezirkskommission zu. Dieses Rechtsmittel ist in §. 22 des Entwurfes als „Reklamation an die Bezirkskommission“ bezeichnet. Die Strafvorschrift in §. 32 des Entwurfes (§. 33 des Gesetzes) sprach daher von falschen Angaben „bei Erörterung einer Reklamation“. Die 2. Kammer trat in diesem Punkte dem Regierungsvorschlage bei. Die 1. Kammer ließ dagegen neben der „Reklamation an die Bezirkskommission“ wahlweise noch eine Gegenvorstellung bei der Einschätzungskommission zu. Der Sache nach ist wenigstens der in Abs. 3 am Schlusse des §. 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 offen gelassene Weg der der Gegenvorstellung oder Remonstration, obschon er dort eine technische Bezeichnung nicht erhalten hat. Motiviert ist diese Änderung als ein „angemessener, das Einschätzungsverfahren mildernder Zusatz“.

Vgl. Sitzung vom 28. März 1851, Stenogr. Berichte der 1. Kammer S. 840.

Eine Änderung der Strafvorschrift des §. 33 ist nicht in Frage gekommen, war auch infolge der beschlossenen Änderung des §. 23 nicht nötig, da §. 33 bloß von „einer Reklamation“, nicht, wie §. 23, von einer „Reklamation an die Bezirkskommission“ spricht, der Ausdruck „Reklamation“ aber nach dem herrschenden Sprachgebrauche und

auch nach dem Gebrauche des Wortes in den §§. 34. 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sich nicht auf Beschwerden an eine höhere Instanz beschränkt, vielmehr jede Behauptung einer Beeinträchtigung zum Zwecke der Herbeiführung einer Rückgabe, eines Ersatzes oder sonst einer Abhilfe, folglich auch die neu zugelassene Gegenvorstellung umfaßt. Folge der in §. 23 von der ersten Kammer beschlossenen Änderung war also die Ausdehnung der Strafvorschrift des §. 33 auf die bei Erörterung der Gegenvorstellung vorgebrachten Unwahrheiten. Die wahlweise Zulassung der Gegenvorstellung, welche in der Praxis den Namen „Remonstration“ erhielt, neben der Beschwerde hatte den Übelstand zur Folge, daß in vielen Fällen Zweifel entstanden, ob der Steuerpflichtige den einen oder den anderen Weg der Abhilfe einzuschlagen beabsichtigt hatte.

Vgl. Motive zu Art. 3 des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Steuergesetze, Nr. 53 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1877.

Der daraus erwachsenen Unsicherheit des einzuschlagenden Verfahrens machte das Gesetz vom 12. März 1877 (G. S. S. 19) ein Ende, indem Art. 3 gegen die Einschätzung der Einschätzungskommission innerhalb 2 Monaten die Remonstration und dann erst gegen die auf die Remonstration ergangene Entscheidung die „Reklamation an die Bezirkskommission“ zuließ. Der §. 33 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 blieb auch jetzt unverändert; eine Änderung ist aus dem oben angegebenen Grunde gar nicht in Betracht gekommen. Die Revision meint, daß eine Änderung der Strafvorschrift des §. 33 deshalb angezeigt gewesen sei, weil nunmehr die „Reklamation“ in Gegensatz zu der „Remonstration“ gebracht worden war und jedes der Gesuche um Abhilfe eine technische Bezeichnung erhalten hatte. Das leuchtet indes nicht ein. Inhaltlich ist die „Remonstration“ identisch mit dem früheren Gesuche um wiederholte Prüfung, welches von der Einschätzungskommission zu beurteilen war; nur der Instanzenzug ist anders geregelt. Die „Remonstration“ steht nach wie vor nur im Gegensatze zur „Reklamation an die Bezirkskommission“, fällt aber unter die „Reklamation“ des §. 33 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.